



Wahlbekanntmachung

für die Wahlen der Mitglieder der Studierendengruppe zu den Kollegialorganen (Senat und Fakultätsräte) und für die Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend auch „Ostfalia“ genannt) im Wintersemester 2024/2025 (Fassung vom 19.11.2024)

1. Alle Mitglieder der Studierendengruppe der Ostfalia werden hiermit aufgefordert, ihre Stimme bei den Wahlen der Mitglieder der Studierendengruppe zu den Kollegialorganen (Senat und Fakultätsräte) der Ostfalia abzugeben. Des Weiteren werden alle Studierenden der Ostfalia hiermit aufgefordert, ihre Stimme bei den Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten der Ostfalia abzugeben.

Der Wahlausschuss hat in seiner per Videokonferenz durchgeführten Sitzung vom 27.05.2024 durch Beschluss

**den Zeitraum von
Dienstag, 26.11.2024, 10.00 Uhr bis Mittwoch, 27.11.2024, 14.00 Uhr**

als Wahlzeitraum für die internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) festgelegt.

2. Für nachfolgend aufgeführte (Kollegial-) Organe entfällt die Wahl gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 der Wahlsatzung (Wahlordnung) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in der Neufassung vom 26.10.2020 (nachfolgend „WO“ genannt), da für diese (Kollegial-) Organe nicht mehr zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind als der Studierendengruppe/Studierendenschaft Sitze zustehen:

- **Studierendenparlament (24 Sitze)**
- **Fakultätsrat der Fakultät Bau-Wasser-Boden (2 Sitze)**
- **Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik (2 Sitze)**
- **Fakultätsrat der Fakultät Fahrzeugtechnik**
- **Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen**
- **Fakultätsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit**
- **Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau**
- **Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Bau-Wasser-Boden (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Fahrzeugtechnik (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Gesundheitswesen (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Informatik (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Maschinenbau (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Recht (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Soziale Arbeit (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Versorgungstechnik (min. 3 - max. 6 Sitze)**
- **Fachschaftsrat der Fakultät Wirtschaft (min. 3 - max. 6 Sitze)**

Bei den Wahlen zu den oben nicht genannten (Kollegial-)Organen finden Listen- oder Mehrheitswahlen statt (bei den jeweiligen Wahlvorschlägen wird unter den (Kollegial-)Organen die Art der Wahl und die Anzahl der Sitze bekanntgegeben).

Der Wahlausschuss hat in seinen per Videokonferenz durchgeführten Sitzungen am 04.11.2024 und 18.11.2024 durch Beschluss folgende Wahlvorschläge der Mitglieder der Studierendengruppe/Studierendenschaft zugelassen:

Senat

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Boztepe, Can, Strategisches Management (M.A.), 1. FS, WOB
Kilanowitsch, Benjamin, Wirtschaftsingenieurwesen Automobiltechnologie (B.Eng.), 7. FS, WOB
Lartey, Joshua, Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 5. FS, WF
Schäfer, Henry, Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.), 11. FS, WF
Schmidt, Felix, Informatik (B.Sc.), 7. FS, WF
Schmidt, Karl, Intelligente Systeme (M. Eng.), 6. FS, WF

Studierendenparlament

(ohne Wahl, 24 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Ahrens, Charlotte, Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (LL.B.), 3. FS, WF
Altiok, Mia Zoe, Soziale Arbeit (B.A.), 1. FS, WF
Boztepe, Can, Strategisches Management (M.A.), 1. FS, WOB
Butter, Daniel, Finance, Tax and Company Law (LL.M.), 1. FS, WF
Dib, Ahmad, Informatik im Praxisverbund (B.Sc.), 3. FS, WF
Hecko, Justyna, Informatik (B.Sc.), 7. FS, WF
Keil, Christoph, Medienkommunikation (B.A.), 5. FS, SZ
Kondracki, Rafael, Soziale Arbeit (B.A.), 4. FS, WF
Lartey, Joshua, Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 5. FS, WF
Laube, Lisa Belana, Soziale Arbeit (B.A.), 2. FS, WF
Mezger, Benedikt Erik, Stadt- und Regionalmanagement (B.A.), 3. FS, SZ
Morscheck, Jonas, Informatik (B.Sc.), 3. FS, WF
Pullara, Alessandro, Betriebswirtschaftslehre (B.A.), 6. FS, WOB
Riekeberg, Neele, Informatik (M.Sc.), 3. FS, WF
Sarigül, Adib, Betriebswirtschaftslehre (B.A.), 3. FS, WOB
Schäfer, Henry, Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.), 11. FS, WF
Schmidt, Felix, Informatik (B.Sc.), 7. FS, WF
Schmidt, Karl, Intelligente Systeme (M.Eng.), 6. FS, WF
Sczepanek, Marie-Sophie, Soziale Arbeit (B.A.), 4. FS, WF
Thiele, Jonas Björn, Elektro- und Informationstechnik (B.Eng.), 7. FS, WF
Wilhelm, Lennard, Soziale Arbeit (B.A.), 6. FS, WF

Fakultätsrat der Fakultät Bau-Wasser-Boden

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Khosravi, Farbod, Bauingenieurwesen (B.Eng.), 5. FS, SUD
Rautenberg, Nils, Bauingenieurwesen (B.Eng.), 7. FS, SUD



Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Beichler, Adrian, Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.), 7. FS, WF
Schmidt, Karl, Intelligente Systeme (M.Eng.), 6. FS., WF

Fakultätsrat der Fakultät Fahrzeugtechnik

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Listenwahlvorschlag (Liste: AE/FT)/Einzelwahlvorschläge:

Tilenda, Mareike, Fahrzeugtechnik (M.Eng.), 2. FS, WOB
Weiß, Damon, Automotive Engineering (B.Eng.), 3. FS, WOB

Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Kadir, Wanas, Management im Gesundheitswesen (B.A.), 5. FS, WOB
Kellmann, Bea, Management im Gesundheitswesen (B.A.), 3. FS, WOB

Fakultätsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Schild, Leon, Soziale Arbeit (B.A.), 5. FS., SUD

Fakultätsrat der Fakultät Informatik

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Niewerth, Luc Lennox, Informatik im Praxisverbund, (B.Sc.), 5. FS., WF
Riekeberg, Neele, Informatik (M.Sc.), 3. FS, WF
Schmidt, Felix, Informatik (B.Sc.), 7. FS, WF

Fakultätsrat der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Andronis, Odysseus, Tourismusmanagement (B.A.), 3. FS, SZ
Keil, Christoph, Medienkommunikation (B.A.), 5. FS, SZ
Vollbrecht, Marcel, Mediendesign (B.A.), 3. FS, SZ

Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Lartey, Joshua, Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 5. FS, WF
Richter, Julia, Maschinenbau (B.Eng.), 4. FS, WF

Fakultätsrat der Fakultät Recht

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Ahrens, Charlotte, Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (LL.B.), 3. FS, WF
Butter, Daniel, Finance, Tax and Company Law (LL.M.), 1. FS, WF
Knoppe, Konstanze Theresa, Wirtschaftsrecht (LL.B.), 3. FS, WF
Lange, Nico Julian, International Law and Business (LL.M.), 2. FS, WF

Nowak, Viviane, Wirtschaftsrecht (LL.B.), 3. FS, WF
Sentner, Carolin Joanne, Wirtschaftsrecht (LL.B.), 5. FS, WF

Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit

(ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Sturm, Marie, Soziale Arbeit (B.A.), 5 FS, WF
Wilhelm, Lennard, Soziale Arbeit (B.A.), 6. FS, WF

Fakultätsrat der Fakultät Versorgungstechnik

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Eggerichs, Bennett Leon, Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund (B.Eng.), 3. FS, WF
Hennies, Marcel, Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.), 8. FS, WF
Schäfer, Henry, Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.), 11. FS, WF

Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Boztepe, Can, Strategisches Management (M.A.), 1. FS, WOB
El-Aaraj, Manar, Betriebswirtschaftslehre (B.A.), 4. FS, WOB
Howe, Jaspar, Wirtschaftsingenieurwesen Automobiltechnologie (B.Eng.), 5. FS, WOB
Kilanowitsch, Benjamin, Wirtschaftsingenieurwesen Automobiltechnologie (B.Eng.), 7. FS, WOB

Fachschaftsrat der Fakultät Bau-Wasser-Boden

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Deters, Sören, Angewandte Informatik (B.Sc.), 5. FS, SUD
Khosravi, Farbod, Bauingenieurwesen (B.Eng.), 5. FS, SUD
Kreienhop, Johann, Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) (B.Eng.), 3. FS, SUD
Michel, Mia Jasmin, Bauingenieurwesen (B.Eng.), 2. FS, SUD
Rautenberg, Nils, Bauingenieurwesen (B.Eng.), 7. FS, SUD
Wenck, Bennet, Angewandte Informatik (B.Sc.), 2. FS, SUD

Fachschaftsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Beichler, Adrian, Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.), 7. FS, WF
Bufalica, Julian, Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.), 5. FS, WF
Schmidt, Karl, Intelligente Systeme (M. Eng.), 6. FS, WF
Thiele, Jonas Björn, Elektro- und Informationstechnik (B.Eng.), 7. FS, WF
Sinn, Mario Andre Aaron, Elektro- und Informationstechnik (B.Eng.), 13. FS, WF

Fachschaftsrat der Fakultät Fahrzeugtechnik

(keine Wahl, da Mindestanzahl an Bewerber*innen nicht erreicht, min. 3- max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:



Fachschaftsrat der Fakultät Gesundheitswesen

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Gutjahr, Tess, Management im Gesundheitswesen (B.A.), 5. FS, WOB
Kadir, Wanas, Management im Gesundheitswesen (B.A.), 5. FS, WOB
Safaryan, Nvard, Management im Gesundheitswesen (B.A.), 7. FS, WOB

Fachschaftsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Buchführer, Kimberly, Soziale Arbeit (B.A.), 3. FS, SUD
Dymke, Annika, Soziale Arbeit (B.A.), 3. FS, SUD
Funk, Rike, Soziale Arbeit (B.A.), 3. FS, SUD
Hättich, Fleur, Soziale Arbeit (B.A.), 3. FS, SUD
Paul, Alice, Soziale Arbeit (B.A.), 3. FS, SUD
Schild, Leon, Soziale Arbeit (B.A.), 5. FS., SUD

Fachschaftsrat der Fakultät Informatik

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Ahrens, Wilhelm, Informatik im Praxisverbund (B.Sc.), 1. FS, WF
Dib, Ahmad, Informatik im Praxisverbund (B.Sc.), 3. FS, WF
Hecko, Justyna, Informatik (B.Sc.), 7. FS, WF
Niewerth, Luc Lennox, Informatik im Praxisverbund, (B.Sc.), 5. FS., WF
Riekeberg, Neele, Informatik (M.Sc.), 3. FS, WF
Schmidt, Felix, Informatik (B.Sc.), 7. FS, WF

Fachschaftsrat der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

(keine Wahl, da Mindestanzahl an Bewerber*innen nicht erreicht, min. 3- max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Keil, Christoph, Medienkommunikation (B.A.), 5. FS, SZ
Vollbrecht, Marcel, Mediendesign (B.A.), 3. FS, SZ

Fachschaftsrat der Fakultät Maschinenbau

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Dietzschold, Lars Niklas, Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 5. FS, WF
Hradilak, Anton Jonathan, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 3. FS, WF
Lartey, Joshua, Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 5. FS, WF
Nemack, Lena Luisa, Maschinenbau im Praxisverbund (B.Eng.), 3. FS, WF
Richter, Julia, Maschinenbau (B.Eng.), 4. FS, WF
Schaa, Esther, Maschinenbau (B.Eng.), 4. FS, WF

Fachschaftsrat der Fakultät Recht

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Ahrens, Charlotte, Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (LL.B.), 3. FS, WF
Butter, Daniel, Finance, Tax and Company Law (LL.M.), 1. FS, WF
Knoppe, Konstanze Theresa, Wirtschaftsrecht (LL.B.), 3. FS, WF



Nowak, Viviane, Wirtschaftsrecht (LL.B.), 3. FS, WF

Fachschaftsrat der Fakultät Soziale Arbeit

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Altiok, Mia Zoe, Soziale Arbeit (B.A.), 1. FS, WF

Laube, Lisa Belana, Soziale Arbeit (B.A.), 2. FS, WF

Sturm, Marie, Soziale Arbeit (B.A.), 5 FS, WF

Wilhelm, Lennard, Soziale Arbeit (B.A.), 6. FS, WF

Fachschaftsrat der Fakultät Versorgungstechnik

(ohne Wahl, min. 3 - max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Böckler, Thies, Smart City Engineering (B.Eng.), 5. FS, WF

Brokering, Theo, Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.), 3. FS, WF

Schäfer, Henry, Energie- und Gebäudetechnik (B.Eng.), 11. FS, WF

Fachschaftsrat der Fakultät Wirtschaft

(keine Wahl, da Mindestanzahl an Bewerber*innen nicht erreicht, min. 3- max. 6 Sitze)

Einzelwahlvorschläge:

Boztepe, Can, Strategisches Management (M.A.), 1. FS, WOB

im Auftrag

Die Stellvertretende Wahlleiterin

gez. Nissen

**Auszug aus der Neufassung vom 26.10.2020
der Wahlsatzung (Wahlordnung) der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

§ 3 Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die/der hauptamtliche oder hauptberufliche Vizepräsidentin/Vizepräsident. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse teilzunehmen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse mit deren Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben örtlichen Wahlleiterinnen oder örtlichen Wahlleitern übertragen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Bestellung örtlicher Wahlleiter, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu machen. Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter vertritt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gegenüber örtlichen Wahlausschüssen bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2, soweit sie innerhalb ihres oder seines Aufgaben- und örtlichen Zuständigkeitsbereichs liegen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die örtlichen Wahlleiterinnen oder örtlichen Wahlleiter können zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der Ostfalia heranziehen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

**§ 4a Zulässigkeit einer elektronischen Wahl
und technische Anforderungen**

- (1) Anstelle einer Urnenwahl ist eine internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) zulässig. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers

sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Mitglieder der Ostfalia, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Bei einer elektronischen Wahl kann das Wählerverzeichnis unter Verwendung digitaler Medien geführt werden. Die Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Grundordnung. Für die Beurteilung der hauptberuflichen Tätigkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Grundordnung ist der 30.09. des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, maßgeblich. Grundlage für die Feststellung der nicht nur vorübergehenden Tätigkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 3 Grundordnung ist das Kalenderjahr, in dem die Wahl stattfindet. Absehbare Änderungen, die während der Amtszeit der zu wählenden Kollegialorgane eintreten (z. B. Elternzeit oder Freistellungsphase der Altersteilzeit), stehen dem Wahlrecht nicht entgegen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder

einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten, bei den studentischen Wahlberechtigten auch den Studiengang und das Fachsemester, nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

- (4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Abweichend von S. 1 ist eine Studentin oder ein Student, die oder der in Studiengängen verschiedener Fakultäten immatrikuliert ist, wahlberechtigt für die Fakultätsräte und Fachschaftsräte aller Fakultäten, an denen sie oder er studiert. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach ihrem oder seinem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

- (5) Ein Mitglied einer Fakultät kann auf ihre/seine Zugehörigkeit zur Fakultät zugunsten einer anderen Fakultät zum Zwecke der Wahl verzichten, wenn die Zahl der Mitglieder seiner Gruppe an der anderen Fakultät die Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze im Fakultätsrat unterschreitet. Die Erklärung ist schriftlich oder per E-Mail vom Ostfalia-Benutzerkonto ausgehend gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans der anderen Fakultät.

- (6) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text dieser Satzung mindestens an einer Stelle am Sitz der Ostfalia zur Einsichtnahme auszulegen; wenn die Fakultäten ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben, die nicht an die

Sitzgemeinde angrenzt, ist das Wählerverzeichnis auch mindestens an einer Stelle in dieser Gemeinde auszulegen. Bei einer elektronischen Wahl ist den Wahlberechtigten eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter Verwendung digitaler Medien zu ermöglichen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 7, 8 und 9 sowie § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzdrukken sind, hinzuweisen.

(7) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich oder per E-Mail vom Ostfalia-Benutzerkonto ausgehend Einspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst oder ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Die endgültige Entscheidung trifft der Wahlausschuss. Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, die oder der dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Mitglied der Ostfalia nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Ostfalia Einblick nehmen.

(10) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden.

Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Bei einer Fortschreibung von Amts wegen ist die oder der betroffene Wahlberechtigte per E-Mail an das Ostfalia-Benutzerkonto zu informieren. Die Anträge hinsichtlich des passiven Wahlrechts sind bis zu der in der Wahlausschreibung genannten Frist einzureichen. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Ostfalia wird, kann nicht gewählt werden. Die Anträge bzgl. des aktiven Wahlrechts sind bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Ostfalia wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch eine eigene Entscheidung aufheben oder ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie die Fakultät und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthalten.

(4) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder einer von ihr bzw. ihm Beauftragten oder eines von ihr bzw. ihm Beauftragten zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 6 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
3. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
4. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder

Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei der von ihr oder ihm in der Wahlausschreibung benannten Stelle und Frist einzureichen. Die Frist ist bei einer Übermittlung des Wahlvorschlages per Fax oder E-Mail vom Ostfalia-Benutzerkonto ausgehend nur gewahrt, wenn diese vor Ablauf und das Original des Wahlvorschlags spätestens vier Werktage nach Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Abweichend von S. 1 und 2 sind die Wahlvorschläge bei einer elektronischen Wahl unter Verwendung digitaler Medien innerhalb der in der Wahlausschreibung genannten Frist einzureichen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerberinnen oder die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung einer bzw. eines mit ihrem bzw. seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen ihres bzw. seines Wahlbereichs genannten Bewerberin bzw. Bewerbers gilt nur für den von ihr bzw. ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen bzw. die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angaben des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, auführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel,

Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer oder seiner Anschrift und möglichst auch ihrer oder seiner Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Mitglied der Ostfalia, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind. Bei Änderungen, insbesondere beim Zurückziehen von Wahlvorschlagslisten, informiert die/der Wahlleiter/in alle auf der Liste stehenden Personen.

(7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen oder Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingegangen sein.

(8) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberin oder den Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen oder Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerberinnen oder Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind, oder
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Wahlvorschläge, bei denen ausschließlich der Nichtzulassungsgrund nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt, sind zuzulassen, wenn ohne Zulassung die Wiederholung der Wahlausschreibung gem. § 10 Abs. 4 notwendig werden würde.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleiterin oder Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail an die Adresse des Ostfalia-Benutzerkontos zu unterrichten.

§ 14 Briefwahl

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – auch bei einer elektronischen Wahl – von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie bzw. er das bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei von ihr/ihm bestimmten Personen in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist persönlich, schriftlich oder per E-Mail (mit der Mailadresse des Ostfalia-Benutzerkontos) beantragt. Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Eine Übersendung per E-Mail an das Ostfalia-Benutzerkonto erfolgt, wenn die oder der Wahlberechtigte dies beantragt und ihm das bei der Wahl für den Stimmzettel zu verwendende Druckpapier, der Stimmzettelumschlag und der Wahlbrief gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt worden ist. Die Übergabe kann bereits vor der in Satz 1 und 2 genannten Frist erfolgen. Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterungen.

Einer bzw. einem anderen als der bzw. dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem

Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden vor Öffnung der Wahlurne bzw. bei einer elektronischen Wahl vor deren Beendigung gem. § 13a Abs. 3 die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft wird. Ferner hat sie oder er dafür zu sorgen, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden. Abweichend von Satz 2 sind bei einer elektronischen Wahl die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gem. § 16 auszuzählen. Vor Feststellung des Wahlergebnisses muss die ordnungsgemäße Briefwahl im Wählerverzeichnis vermerkt werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Ostfalia hat die Briefwählerin oder den Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

Wahlordnung der Studierendenschaft

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel („Ostfalia“)

(Stand: 08.10.2020)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Wahlen zu den unmittelbar zu wählenden Organen der Studierendenschaft gelten die §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung sowie die jeweils aktuelle Wahlsatzung der Ostfalia entsprechend, so weit diese Wahlordnung keine anderen Bestimmungen trifft.
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte.

§ 2a Zusammensetzung der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte bestehen jeweils aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Mitglieder des Fachschaftsrates müssen Studierende der jeweiligen Fakultät sein.

§ 2b Zusammensetzung des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament besteht grundsätzlich aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern so- wie den nicht stimmberechtigten Nachrückern/Vertretern in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Mitglieder können alle Studierende der Hochschule sein.
- (2) Das Studierendenparlament setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. pro Hochschulstandort (Wolfenbüttel, Salzgitter, Wolfsburg, Suderburg) werden jeweils drei Plätze als sog. „Sockelplätze“ vergeben, die den Wahlkandidaten mit dem besten Ergebnis des jeweiligen Standortes zugeordnet werden.
 - b. die restlichen Plätze werden nach regulärer Mehrheitswahl vergeben;
- (3) Bleibt ein Sockelplatz frei, weil sich an einem Standort weniger als drei Kandidaten zur Wahl gestellt haben, wird der entsprechende Sockelplatz mit dem nächsten Kandidaten (mit dem besten Wahlergebnis) eines anderen Standortes besetzt, der sonst, nach der vorrangigen Verteilung der Plätze nach §2b Abs. 2 a. und b., unberücksichtigt geblieben wäre.
- (4) Wird ein Sockelplatz nachträglich frei, wird der entsprechende Sockelplatz mit dem nächsten Kandidaten (mit dem besten Wahlergebnis) des gleichen Standortes, dem der ursprüngliche Mandatsträger zugeordnet war, besetzt. Gibt es vom gleichen Standort keinen weiteren Kandidaten, wird der Sockelplatz gemäß §2b Abs. 3 analog vergeben.
- (5) Wird ein nach Mehrheitswahl vergebener Platz nachträglich frei, zum Beispiel wegen Niederlegung oder Beendigung des Mandates, geht der Platz an den nächsten Kandidaten (mit dem besten Wahlergebnis) über, der nach Vergabe der Plätze nach Abs. 2 bis 4 bisher unberücksichtigt geblieben ist.
- (6) Die Bestimmung der Reihenfolge eines Vertreters innerhalb einer Sitzung bei Abwesenheit richtet sich, unabhängig ob das zu vertretende Mitglied des Studierendenparlamentes einen Sockelplatz oder einen nach Mehrheitswahl besetzten Platz innehat, ausschließlich nach der Reihenfolge der Wählerstimmen im Wahlergebnis.

§ 3 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden durch allgemeine, freie, geheime und direkte Wahl in der jeweiligen Fakultät gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von allen an der Hochschule immatrikulierten Studierenden gewählt.
- (3) Die Wahl des Studierendenparlamentes erfolgt durch Personenwahl. Eine Listenwahl findet nicht statt.
- (4) Sofern diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kommen im Falle internetbasierter Online-Wahlen (Elektronische Wahl) die Bestimmungen der Wahlordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig Braunschweig/Wolfenbüttel entsprechend zur Anwendung

§ 4 Wahlberechtigung

Alle immatrikulierten Studierenden der Ostfalia besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sollten am Ende der Amtszeit keine Nachfolger gewählt sein, bleiben die Mandatsträger bis zu Neuwahlen kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde, die Mandatsträger exmatrikuliert werden oder die Niederlegung des Mandates erfolgt.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. Die Kosten der Wahl trägt das Land Niedersachsen. Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Zulassung von Wahlvorschlägen, bei der Wahlhandlung und der Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören nach § 2 der Wahlsatzung zwei studentische Mitglieder an.

§ 7 Wahlleiterin oder Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident der Hochschule. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 8 Wahlgrundsätze

Die Studierenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.

§ 9 Rechtsstellung

Die Studierenden dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden.

§ 10 Wahltermin

Die unmittelbaren Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen mit den unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule verbunden werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie vom Studierendenparlament beschlossen wird (08.10.2020). Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung außer Kraft.